



**Fortbildungskurs Strassenverkehr, Luzern
25. November 2008
"Experten geben Auskunft"**

Frage 8: Signalisation

Frage 8a:

Ist diese Signalisation korrekt?



Antwort zu 8a:

Anzumerken ist zunächst, dass allein schon die Kennzeichnung von Radstreifen mit roter Farbe unzulässig, weil bundesrechtlich nicht vorgesehen ist.

Die Signalisation mit den Richtungspfeilen (Signale 2.37, 2.38 und 2.39) zeigt dem Führer die vorgeschriebene Fahrtrichtung an. Da sich aus keiner Bestimmung etwas anderes ergibt, gelten diese Signale für alle Strassenbenutzer gleichermassen, also auch für die Radfahrer auf dem angrenzenden Radstreifen (dies würde selbst bei einem Radweg gelten, da auch für diesen die Signalisation der angrenzenden Fahrbahn gilt!). Eine von dieser für alle Verkehrsteilnehmenden verbindlichen Signalisation abweichende Spurführung ist nicht zulässig.

Frage 8: Signalisation

Frage 8b:

Ist diese Signalisation korrekt?



Antwort zu 8b:

Die Radfahrenden werden hier (parallel zum Fussgängerstreifen) quer über die Fahrbahn geführt. De facto handelt es sich hierbei um einen "Radfahrerüberweg" (auch "Velofurt" genannt). Eine solche Markierung wurde im Rahmen der Anhörung zu der 2006 in Kraft getretenen Verordnungs-Revision zur Diskussion gestellt, dann aber aufgrund zu erwartender Sicherheitsprobleme verworfen.

Frage 8: Signalisation

Frage 8c:

Ist diese Signalisation korrekt?



Antwort zu 8c:

Die auf dem Foto abgebildeten, den Fußgängerstreifen flankierenden Schachbrettmusterungen stellen besondere Markierungen nach den UVEK-Weisungen vom 19. März 2002 dar und werden dort für die Verdeutlichung von Vertikalversätzen vorbehalten. Eine Verwendung dieser besonderen Markierung für die Verdeutlichung von Fußgängerstreifen ist nicht zulässig.